



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### **Rückerstattung von BSE-Testkosten**

Am 27. März 2001 hat der Umweltminister in einer Presseerklärung u. a. erklärt: "Ziel ist es, einen Weg zu finden, wie den Landwirten und Tierhaltern rückwirkend die reduzierten Testkosten und die 15 Euro erstattet werden können."

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung einen Weg gefunden, um den Landwirten die reduzierten Testkosten zu erstatten?

Die Erstattung der Europäischen Gemeinschaft für BSE-Schnelltests richtet sich nach der EG-Verordnung 2777/2000 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt. Nach Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden für BSE-Schnelltests bei über 30 Monate alten Rindern, die zwischen dem 01.01.01 und dem 30.06.01 geschlachtet werden, je Test 100% der Kosten (ohne Mehrwertsteuer) der Testkits und Reagenzien bis zu einem Höchstbetrag von 15 Euro erstattet.

Ausgeschlossen sind Tests von Rindern, die not- oder krankgeschlachtet oder im Rahmen der Marktbereinigung geschlachtet werden.

2. Auf welchem Wege sollen Landwirte die Erstattung der Europäischen Union von 15 Euro pro Test erhalten?
3. Falls die Landesregierung nicht beabsichtigt, die Erstattungen an die Landwirtschaft weiterzugeben, welche Gründe gibt es dafür?

Für die Deckung der Kosten der amtlichen Fleischuntersuchungen, in deren Rahmen gemäß § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.93 und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21.08.74, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.00, auch die Gebühren für die BSE-Schnelltests erhoben werden, erheben die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte kostendeckende Gebühren bei den Schlachtbetrieben oder, im Fall von Hausschlachtungen, direkt beim jeweiligen Landwirt. Zahlungspflichtig für die Gebühren für BSE-Schnelltests sind somit die Gebührenpflichtigen für Fleischuntersuchungen.

Die Erstattungen der Europäischen Gemeinschaft von 15 Euro werden – ebenso wie die Kostensenkung bei den BSE-Schnelltests – an die Gebührenpflichtigen weitergegeben. So wurden in Schleswig-Holstein die Gebühren zum 01.04.01 entsprechend gesenkt. Für den Zeitraum vom 01.01.01 bis 31.03.01 werden die Kreise und kreisfreien Städte den Gebührenpflichtigen zu viel gezahlte Gebühren erstatten oder mit künftigen Bescheiden verrechnen.

Für amtliche BSE-Tests gelten in Schleswig-Holstein für die Analyse der Proben folgende Gebühren:

	Rinder 24 bis 30 Monate	Rinder über 30 Monate
Januar 2001	115 Mark	86 Mark

---

Februar und März 2001	84 Mark	55 Mark
1. April bis 30. Juni 2001	76 Mark	47 Mark

Zu Beginn des Jahres hatten Landwirte die Landesregierung informiert, dass Schlachtbetriebe ihre Kosten für BSE-Schnelltests im Rahmen ihrer Preisgestaltung an die Landwirte weitergegeben haben.

Daraufhin hat das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten gemeinsam mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus in einem Gespräch am 02.04.01 mit den Schlachtbetrieben, Verbänden der Fleischwirtschaft, des Einzelhandels, der Bauernschaft und den kommunalen Spitzenverbänden diese Frage erörtert. Von Seiten der Landesregierung wurde dargelegt, dass sie erwartet, dass Erstattungen für die Gebühren der BSE-Schnelltests durch die Gebührenpflichtigen, die die Erstattungen erhalten, an diejenigen weitergegeben werden, die die Kosten letztlich getragen haben.

In dem Gespräch ergab sich, dass die Preisgestaltung der Schlachtbetriebe durchaus unterschiedlich war. Einige Schlachtbetriebe legten dar, dass sie die Kosten für die BSE-Tests selbst getragen hätten. Von seiten des Bauernverbandes wurde eingewandt, dass ihm Rechnungen vorlägen, die den Abzug von BSE-Testkosten direkt auswiesen oder jedenfalls über einen verminderten Schlachtkilopreis eine indirekte Einbeziehung der BSE-Schnelltestkosten vermuten ließen. Es wurde daraufhin vereinbart, dass der Bauernverband an die Schlachtbetriebe herantreten wird, um sich auf einen Verteilungsmodus zu verständigen.